

Niederschrift
der öffentlichen Ortsgemeinderatssitzung vom 9. November 2023
(Sitzung Nr. 24)

TOP 1 | Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 2 | Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2024

Die Revierleiterin, Frau Gutweiler stellt den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 (Anlage) ausführlich vor.

Holz:

Gesamtholzeinschlag laut Forstwirtschaftsplan: 290 fm

Verkaufserlös: 18.851 €

Kosten Holzeinschlag: 10.488 €

Überschuss: 8.363 €

sonstiger Forstbetrieb:

Waldbegründung: 4.700 €

Waldschutz gegen Wild: 8.900 €

Verkehrssicherung und Umweltvorsorge: 3.000 €

Wege: 3.500 €

Übriges: 1.200 €

Fördermittel: - 18.000 €

Defizit sonstiger Forstbetrieb: 3.300 €

Beträge der Kommunen: 3.814 €

Defizit Beträge der Kommunen: 3.814 €

Nach der vom Forstamt Birkenfeld aufgestellten Kostenrechnung schließt der Forsthaushalt 2024 mit

Erträgen von 36.851,00 EUR

Aufwendungen von 35.602,00 EUR

Überschuss/Fehlbetrag von 1.249,00 EUR

Nach längerer Aussprache wird den Plänen in der vorliegenden Form zugestimmt.

Es werden folgende Änderungen beschlossen: Keine

Sollte sich eine größere Abweichung zu dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan abzeichnen, so hat das Forstamt bzw. der zuständige Revierbeamte die Ortsgemeinde unverzüglich zu informieren.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

~~Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:~~

TOP 3	a) Beratung und Beschlussfassung Brennholzvergabe, Festlegung des Verkaufspreises
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Die Ortsgemeinde Fischbach hat das Forstamt Birkenfeld mit dem Verkauf von Holz für Selbstwerber beauftragt.

Um den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung zu entsprechen hat das Forstamt folgende Preise festgelegt:

Laubhartholz (Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke):	73,- €/Fm
Weichhölzer (Weide, Linde, Erle):	60,- €/Fm
Nadelholz	53,- €/Fm

Bei einer Begrenzung auf max. 10 FM je Haushalt.

Die Frage ist, stimmen wir diesen Preisen zu oder wollen wir davon nach oben oder unten abweichen?

In der Vergangenheit wurden die Preise des Forstamtes übernommen. Der Rat war der Meinung, dass einheimische Selbstwerber einen geringeren Preis als auswärtige Selbstwerber zahlen sollten, um so etwas die laufenden Kosten zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die folgenden abweichenden Holzpreise für einheimische Werber:

Laubhartholz (Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, eiche, Birke):	50,- €/Fm
Weichhölzer (Weide, Linde, Erle):	40,- €/Fm
Nadelholz	30,- €/Fm

Für auswärtige Selbstwerber werden die vom Forstamt vorgeschlagenen Holzpreise beschlossen.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-7-	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: Herr P. Tonn

TOP 3	b) Selbstwerbung von Holz im Gemeindewald, Beratung und evtl. Beschlussfassung
--------------	--------------------------------------------------------------------------------

Mit Schreiben vom 01. August 2023 hat der Forstamtsleiter des Forstamts Birkenfeld das Thema Selbstwerbung von Holz angesprochen.

In diesem Schreiben wird über Missstände bei der Kontrolle von Selbstwerbern gesprochen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Verhalten einzelner unbelehrbarer Personen, die betriebliche Zertifizierung (PEFC) aberkannt werden kann, mit der Folge, dass Fördermittel (Waldklimamanagement, Waldklimaprämie) mit Zinsen zurückgezahlt werden müssten. Weiterhin sind diese Personen nicht durch unsere gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Er empfiehlt der Ortsgemeinde solche Selbstwerbescheine nicht auszustellen.

Anmerkung: Die Ortsgemeinde hat in meiner Zeit keine Selbstwerbescheine ausgestellt.

Herr Düpree und Frau Gutweiler erläuterten den zugrundeliegenden Sachverhalt der im Schreiben des Forstamtes anders und missverständlich dargestellt wird.

Da hier offene Fragen gerade im Hinblick auf Haftung etc. bestehen, wurde vorgeschlagen, diesen Tagesordnungspunkt bis zur Klärung durch den Gemeinde- und Städtebund zu vertagen.

Abstimmung:

Der Rat beschließt, diesen Punkt zu vertagen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

~~Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:~~

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Landesgesetz zur Einführung der Kommunalen Doppik vom 02. März 2006 und die (doppische) Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, bilden die Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung der Ortsgemeinde.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im laufenden Haushalt und insbesondere der Errichtung einer neuen Urnenwand auf dem Friedhof sowie der damit zusammenhängenden

Aufnahme eines Investitionsdarlehens die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes mit einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erforderlich.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen für den Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 97 Abs. 1 GemO) von den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht in Anspruch genommen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die beigelegte 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit den dazugehörigen Anlagen.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP 5 Energetische Sanierung der Gemeindehalle, Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Rat hat sich zuletzt am 26.10.2023 mit diesem Thema befasst. Herr Anton vom IFAS Institut des Umweltcampus Birkenfeld hat die 2 Möglichkeiten zur Erstellung eines Konzeptes vorgestellt, die verschiedenen Fördermöglichkeiten dargelegt, Fragen entsprechend beantwortet.

Sollte sich der Rat für die kleine Variante „*Sanierungskonzept Gemeindehalle*“ entscheiden, muss er sich klar sein, dass hierbei nur die Halle betrachtet wird, ohne zusätzliche Betrachtungen ob wir die Dachfläche für PV nutzen können oder ob es möglich ist, die großen Verbraucher wie Schule, Kirche etc. mit an ein Wärmenetz anzubinden. Vorteil der kleinen Variante sind die geringen Kosten.

Bei der großen Variante „*Quartierskonzept*“ werden in einem noch zu definierenden Bereich der Gemeinde verschiedene Möglichkeiten betrachtet.

Der ein oder andere Anlieger kann sich mit einklinken. Es können auch mehrere vertiefende Betrachtungen einfließen; PV Anlage, Nahwärmenetz o.ä. Hier ist auch die Expertise bei der Antragstellung etc. mit dabei.

Die Entscheidung für oder gegen eine Variante hat Auswirkungen auf die kommenden Haushalte der Gemeinde und auf die Haushaltsverhandlungen mit der Kommunalaufsicht in Birkenfeld.

Das Vorliegen eines Konzeptes bedeutet **nicht** eine Umsetzung aller angesprochenen Themenfelder, hier ist die Gemeinde frei was, wann und wie getan wird. Allerdings muss auch klar gesagt werden, sollte der kommende Rat sich auf z.B. Nahwärmenetz festlegen, ist a. das Problem des alten Brenners nicht gelöst, b. muss klar sein, ein solches Netz kann nicht durch die kommende Gemeindegemeinschaft betreut werden.

Beschlussvorschläge:

- a. Der Rat sieht noch offene Fragen die vor einer Entscheidung geklärt werden müssen. Der TOP wird daher bis zur Klärung der Fragen verschoben.
- b. Der Rat entscheidet sich für die kleine Lösung „Sanierungskonzept Gemeindehalle“.
- c. Der Rat entscheidet sich für die große Variante „Quartierskonzept“

Abstimmung:

Der Rat entscheidet sich für Variante: **c, Quartierskonzept**

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

~~Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:~~

TOP 6 Straßenbeleuchtung, Beratung und Beschlussfassung über geänderte Leuchtzeiten

Die Ortsgemeinde hat sich darüber mehrmals beraten und Fragen an die OIE gestellt.

Der Sachstand stellt sich wie folgt dar: Die Leuchten Hauptstraße 1- 156 verfügen über einen Steuerdraht, diese Leuchten können ohne großen Aufwand sowohl von der Zeit als auch von der Leuchtkraft umgestellt werden. Alle anderen Leuchten der Gemeinde müssen einzeln umprogrammiert werden.

Die Kosten pro Leuchte belaufen sich auf ca. 50-60 € - was somit einer Gesamtsumme von 5.000 € - 6.000 € entspricht. Demgegenüber steht eine jährliche Einsparung der Strombezugskosten von ca. 800,- €. Sollten wir feststellen, dass wir nicht mit der Umstellung „klar“ kommen, fallen diese Umbaukosten wieder an.

Beschluss:

Es werden nur die Leuchten Hauptstraße 1- 156 umgestellt. Diese Leuchten werden so umgestellt, dass diese Leuchten von Leuchtbeginn bis Ende nur mit 50 % Leistung brennen. Bei den anderen Leuchten findet keine Umprogrammierung statt.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

~~Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:~~

Rechtslage:

Gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Gemeinderat über die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von **mehr als 100,00 EUR pro Einzelfall** zu entscheiden. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Fischbach hat verschiedene Spenden erhalten. Die Spender, der Spendenbetrag und der Verwendungszweck sind weiter unten aufgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach **stimmt der Annahme der Spenden zu**. Die Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen wird beauftragt, zur Wahrung der Rechtsvorgaben die Spendenannahme gegenüber der Kreisverwaltung Birkenfeld – Kommunalaufsicht – anzuzeigen.

Erklärung:

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach bestätigt, dass mit der Zuwendung keine Entscheidungen zu Gunsten / Lasten des Zuwendungsgebers gefordert oder versprochen wurden. Verpflichtungen seitens der Ortsgemeinde Fischbach an den Spendengeber sind mit der Annahme der Spende nicht verbunden.
2. bei den vorgenannten Zuwendungen keine Entgegennahme im Bereich der Eingriffsverwaltung vorliegt.
3. kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-7-	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: OB M. Hippeli

Anlage TOP 7:

Raiffeisenbank „Nahe“ eG, Hauptstraße 11-13, 55743 Fischbach
2.000,- € für den Spielplatz BORR
500,- € für den Spielplatz Kupferbergwerk

Gesangverein Fischbach, vertreten durch Frau
185,62 € Restvermögen aus Auflösung des Vereins für Spielplatz BORR

Herr....., Fischbach,
150,- € für Spielplatz BORR

Fam., Fischbach,
500,- € für Spielplatz BORR

TOP 8	Nachträgliche Genehmigung einer Eilentscheidung gem. §48 GemO, Anschaffung eines Mähmulchers für den Friedhof
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ein Mäher der Gemeinde ist defekt, eine Instandsetzung nicht möglich. Herr Alfred Krieger hat für Mäharbeiten auf dem Friedhof seinen privaten Mäher zur Verfügung gestellt, allerdings kommt dieser Mäher auch an seine Leistungsgrenze. Nach Beratung mit Fa. Wolff wurde ein entsprechender Mäher für Kommunalbetriebe ausgesucht. Entsprechende Angebote wurden im Internet gesucht.

Firma	A	B	C	Wolff
Listenpreis incl. Rabatt	2.598,- €	2.598,- €	2.858,- €	1.812,05 €
MwSt.	incl.	incl.	incl.	344,29 €
Versand	incl.	Plus	+ 39,- €	
Angebotspreis	2.338,20 €	2.329,- €	2.429,- €	2.156,34 €

In Absprache mit den Beigeordneten wurde der Mäher bei der Fa. M. Wolff Fischbach bestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Beschaffung des Mähmulchers nachträglich zu.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

~~Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:~~

TOP 9	a) Kauf einer Geschwindigkeitswarnanlage, Beratung und ggf. Beschlussfassung
--------------	------------------------------------------------------------------------------

Die Ortsgemeinde hat in den Gemeindestraßen Tempo 30 Zonen eingerichtet. Leider halten sich nicht alle Fahrerinnen und Fahrer an das Tempolimit. Auch wissen nicht alle, dass in einer 30er Zone Rechts vor Links gilt. Immer wieder sind Verstöße zu sehen. Leider auch von Eltern die ihre Kinder zum Kindergarten bringen oder abholen.

Siehe PDF Datei mit den aktuellen Bußgeldern im Anhang der Niederschrift!

Nach einer Begehung mit dem Vorsitzenden des Fahrlehrerverbandes und dem Ordnungsamt werden in der Hauptstraße noch zusätzliche 30er Markierungen und sogenannte Haifischzähne auf der Fahrbahn aufgebracht. Diese Markierungen sind nicht vorgeschrieben und sind freiwillig. Eine entsprechende Verkehrsbehördliche Anordnung liegt vor.

Der Vorsitzende schlägt zusätzlich die Anschaffung einer Mobilen Geschwindigkeitsmess- und Warnanlage vor. Diese kann dann auch in Bereichen der Wingerstraße und der Schule eingesetzt werden. Ob sie im Bereich des Bergwerkes eingesetzt werden kann, muss mit dem LBM abgesprochen werden.

Ein Angebot der Fa. VIA Traffic Controlling GmbH für ein Gerät mit Akku und Ladegerät liegt bei 1.195,- plus MwSt und Lieferung. Hinzu kommt noch eine Einmannhalterung in Höhe von 110,- €. Gesamtkosten: 1.552,- € plus Versandkosten.

Das Gerät kann mittels einer APP umprogrammiert und auch ausgelesen werden.

Beschluss:

Der Rat stimmt einer Beschaffung der Anlage zu.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP 9	b) Kauf einer Leinwand für den Sitzungsraum und evtl. für das Foyer
--------------	---------------------------------------------------------------------

Immer öfters werden in Sitzungen Vorstellungen, Vorträge oder Beiträge per Beamer dargestellt.

Die Ortsgemeinde hat selbst keine Leinwand, sie wurde uns dankenswerterweise durch den Sportverein zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Größe und Gewicht immer etwas Aufwändig, das Aufstellen benötigt 2 Personen.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass eine Leinwand für den Sitzungsraum, evtl. auch für das Foyer angeschafft wird. Durch den Beigeordneten wurden erste Online-Angebote eingeholt. Auf dieser Angebotsgrundlage wurde ein Grundsatzbeschluss getroffen, der die Anschaffung und eine Preisobergrenze festlegt.

Beschluss:

- a. Der Rat stimmt dem Kauf von 1 – 2 Leinwänden zu.
Als Preisobergrenze werden 500 € festgelegt. Der Vorsitzende wird ermächtigt die Leinwand zu kaufen.
- b. Der Rat stimmt dem Kauf der vorgestellten Leinwand zu

Abstimmung:

Der Rat stimmt Vorschlag a zu und legt als Obergrenze den Betrag von 500 € fest

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

~~Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:~~

TOP 10	Nachbesetzung Rechnungsprüfungsausschuss
---------------	------------------------------------------

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestand bisher aus 4 Mitgliedern und 4 Vertreter.

Mitglied

Hans-Jürgen Herrmann
Kerstin Schupp
Hartmut Spang
Klaus Vöge

Vertreter

Jörg Wichter
Karl-Heinz Litzenburger
Christian Herrmann
Axel Selzer

Durch den Tod von Hans-Jürgen Herrmann fehlt ein ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Somit verbleibt Herr Udo Arend als einziges verbleibendes Ratsmitglied, welches noch nicht im Rechnungsprüfungsausschuss ist.

Es stellt sich nun die Frage:

Soll der Ausschuss bei 4 Mitgliedern bleiben oder soll er auf 3 Mitglieder verkleinert werden?
Die Gemeindeordnung legt hier keine Zahl fest.

Beschlussvorschläge:

- a. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird auf 3 Mitglieder mit 3 StellvertreterInnen verkleinert.
- b. Die Zahl der Mitglieder bleibt unverändert bei 4.
- c. Es wird folgender Vorschlag unterbreitet: _____
- d. Die Abstimmung findet offen per Handzeichen statt:

Abstimmung:

- a. Der Rat beschließt:
Der Rechnungsprüfungsausschuss wird auf 3 Mitglieder mit 3 StellvertreterInnen verkleinert.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
-8-	----	----

~~Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:~~

Die Mitglieder des Ausschusses unterschreiben jetzt eine zusätzliche schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtung.

Ohne diese Verschwiegenheitsverpflichtung darf die VG bei der Rechnungsprüfung nicht alle Unterlagen zur Verfügung stellen.

TOP 11	Unterrichtung über Verträge der Ortsgemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten im Jahr 2022
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unterrichtung über Verträge der Ortsgemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Ortsgemeinde im Kalenderjahr 2021

~~*) Der Ortsbürgermeister unterrichtete in der heutigen öffentlichen Sitzung gem. § 33 (2) GemO über die Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Ortsgemeinde im abgelaufenen Kalenderjahr 2019
Eine Aufstellung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.~~

*) **Der Ortsbürgermeister unterrichtete die Ratsmitglieder davon, dass im Kalenderjahr 2022 keine Verträge nach § 33 (2) GemO abgeschlossen wurden.**

*) nicht zutreffenden Absatz streichen

- Die befristete Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der Gemeindehalle für die Betreuung der Grundschule ist endlich da. Die notwendigen Arbeiten sollen Ende November beginnen. Die zusätzliche Bewegungsschule in der Halle soll ab Anfang November stattfinden.
- Bei der letzten TÜV Überprüfung wurde ein Mangel an der Sicherheitsbeleuchtung /Batterie festgestellt. Art und Umfang stehen noch nicht fest und werden geklärt.
- Der Rhein-Nahe Verkehrsverbund GmbH hat im Oktober über die VG nachgefragt, wann die Ortsgemeinden die Buswartehaltestellen barrierefrei ausbauen. Dies hätte schon bis 2022 geschehen sollen.
Dies ist bisher nicht bekannt gewesen, die Kosten pro Haltestelle können nur im Einzelfall durch einen Fachplaner ermittelt werden. Ob und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden, ist vollkommen unklar.
Aufgrund der Haushaltslage habe ich gemeldet, dass wir vorerst nicht planen dies umzusetzen. Die Werke werden voraussichtlich in 2024 die Wasserleitung im Bereich der Hauptstraße bis Kreisel erneuern müssen, ob dabei die Haltestellen umgebaut werden, ist sehr unwahrscheinlich.
- Im Oktober erhielt die Ortsgemeinde ein Schreiben einer Anwaltskanzlei aus Dresden mit einer Regressforderung von knapp 9.000,- €. Wir hätten im Sonnenweg 2 bei Bauarbeiten, Verlegung von Glasfaserkabel, das Einspeisekabel der 95 Kwp PV Anlage des Hauses beschädigt. Bei Durchsicht der angefügten Rechnungen handelt es sich um einen der Sonnenhöfe. Die VG hat die Forderungen weil nichtzutreffend abgelehnt.
- Die Kosten für das Einrichten des kompletten WLAN in der Halle (Teil Ortsgemeinde) hat 363,50 € gekostet.
- Die Spielgeräte auf der BORR sind soweit instandgesetzt. Die Absperrungen sind gesetzt, die neuen Bänke da. Es fehlen noch die Dachbedeckung der Hütte und der Anstrich der Krabbeltunnel.
Leider hielt sich die erhoffte personelle Beteiligung der Eltern der Spielplatzkinder stark in Grenzen.
- Es gab neben dem Gespräch mit den beiden Beigeordneten des Kreises je ein Gespräch mit Teilen der Fraktion der FDP und Bündnis 90/Die Grünen wegen unserem Antrag an den Kreis auf dauerhafte Unterstützung des Bergwerkes.

Termine:

09.06.2024 Kommunalwahl RLP

23.06.2024 Termin für eine evtl. Stichwahl

Begründung warum der Tagesordnungspunkt 13 im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt wurde:

Im TOP 13 ging es um Personalangelegenheiten. Diese Punkte sind Nichtöffentlich zu behandeln.